Reglement über die Aufnahme in das Gymnasium an der Kantonalen Mittelschule Uri

Vom 15. März 2012 (Stand 1. August 2012)

Der Mittelschulrat,

gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 der Mittelschulverordnung vom 5. April 2000 (RB 10.2401),

beschliesst:

Artikel 1 Zweck, Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in das Gymnasium, die nicht aufgrund des Übertrittsreglements (RB 10.1711) aus der Primarschule oder der Oberstufe in das Gymnasium eintreten.

Artikel 2 Aufnahme aus ausserkantonalen Schulen

[1] Schülerinnen und Schüler aus einer anderen Maturitätsschule mit schweizerisch anerkannter Matura werden im Promotionsstand der abgebenden Schule in das Gymnasium aufgenommen.

Artikel 3 Aufnahme in den übrigen Fällen

[1] In allen übrigen Fällen ist die Schulleitung der Kantonalen Mittelschule Uri zuständig für das Aufnahmeverfahren. Sie bestimmt im Einzelfall die Bedingungen und Auflagen für die Aufnahme in das Gymnasium.

[2] Die Schulleitung führt dazu in der Regel eine Aufnahmeprüfung durch. Genügt eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der Aufnahmeprüfung den schulischen Anforderungen der gewünschten Eintrittsklasse nicht, wird die Aufnahme verweigert.

[3] Die Schülerin oder der Schüler kann für eine Probezeit von einem Semester ins Gymnasium aufgenommen werden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Schulleitung über die definitive Aufnahme.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Artikel 4 Zeitpunkt der Aufnahme

[1] Die Aufnahme erfolgt in der Regel auf Schuljahresbeginn.

[2] Es werden in der Regel keine Schülerinnen und Schüler in das letzte Schuljahr des Gymnasiums aufgenommen.

[3] Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Artikel 5 Rechtsschutz

[1] Der Rechtsschutz richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Schulgesetzes (RB 10.1111) und der Schulverordnung (RB 10.1115).

Artikel 6 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
15.03.2012	01.08.2012	Erlass	Erstfassung	AB 04.05.2012

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	15.03.2012	01.08.2012	Erstfassung	AB 04.05.2012